

RS OGH 1996/7/9 4Ob2120/96k

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.07.1996

Norm

UWG §9a Abs1

UWG §9a Abs2 Z1

Rechtssatz

Der Ausnahmekatalog des § 9 a Abs 2 UWG verbietet es, das Merkmal der Geringwertigkeit § 9a Abs 2 Z 4 UWG) auch auf solche Ausnahmen anzuwenden, in denen es nicht als Tatbestandsmerkmal genannt ist. § 9 a Abs 2 Z 1 UWG enthält nur die Beschränkung, daß die Nebenleistung Zugehörigkeit haben muß. Daraus ergibt sich in wertmäßiger Hinsicht nur, daß die zur Hauptware erbrachte Leistung dann noch als Nebenleistung angesehen werden kann, wenn ihr Wert zum Preis der Hauptware in einem vernünftigen wirtschaftlichen Verhältnis steht. Eine Beschränkung auf geringfügige Nebenleistungen läßt sich dem Gesetz nicht entnehmen. Eine Grenze bildet nur die gebotene Rücksichtnahme auf den Zweck des Zugabensverbots. (Hier: Vorhangnähen gratis.)

Entscheidungstexte

- 4 Ob 2120/96k

Entscheidungstext OGH 09.07.1996 4 Ob 2120/96k

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0106461

Dokumentnummer

JJR_19960709_OGH0002_0040OB02120_96K0000_005

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at